

BESTIMMUNGEN FÜR EINE EIGENE WASCHMASCHINE

Das Benützen einer Waschmaschine in der Wohnung ist bewilligungspflichtig. Sofern nachfolgende Auflagen in allen Punkten erfüllt sind, ist die Verwaltung bereit, eine Waschmaschine mit Tumbler auf schriftliches Gesuch hin zu bewilligen:

Zusammen mit dem schriftlichen Gesuch sind die detaillierten Geräteunterlagen an die Verwaltung zu senden. Teilen Sie uns gleichzeitig den Standort des Gerätes in der Wohnung mit. Das Gesuch ist unbedingt vor der Anschaffung einzureichen.

Die Installation hat auf jeden Fall durch einen Fachmann zu erfolgen

Das Gerät muss leise funktionieren und darf nur zusammen mit einem Tumbler installiert werden. Die Waschmaschine darf nur an eine Kaltwasserleitung nicht aber direkt an einen Wasserhahn angeschlossen werden.

Beide Geräte müssen speziell für den Betrieb in Wohnungen konzipiert sein und den neuesten Anforderungen diesbezüglich entsprechen.

Als Standorte kommen ausschliesslich Badezimmer oder Küche in Frage.

INBETRIEBNAHME

Es ist ausdrücklich untersagt, Wäsche ausserhalb des Tumblers in der Wohnung zu trocknen.

Das Waschen und Tumbeln ist nur während den im allgemeinen Waschplan des Hauses festgesetzten Zeiten erlaubt. Während der Nacht und an Sonntagen gilt ein absolutes Betriebsverbot.

Sollten sich Nachbarn durch die Betriebszeiten in ihrer Ruhe gestört fühlen, ist das Gerät wieder zu entfernen.

HAFTUNG

Für allfällige Schäden muss eine entsprechende Haftpflicht-Versicherung (Wasserschaden) bestehen.

Feuchtigkeitsschäden, die auf das Waschen und Tumbeln sowie auf das Trocknen von Wäsche in der Wohnung zurückzuführen sind, müssen vom Mieter übernommen werden.

Die Verwaltung lehnt jede Haftung für Schäden, die durch das Benützen einer Waschmaschine und eines Tumblers entstehen, ab.

Die Nichteinhaltung einer der obgenannten Punkte kann den Entzug respektive die Verweigerung der Bewilligung zur Folge haben.

(Stand: September 2013)